

Informationsdokument Client Clearing

Informationsdokument nach Art. 39 EMIR

Informationsdokument gemäß Art. 39 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) zu den wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kundenkonten-Trennung und gemäß Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR-RTS) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2155 der Kommission vom 22. September 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen zu den verschiedenen Trennungsgraden und Risiken von Kundenkonten.

Einführung

Dieses Dokument verweist auf und steht in Verbindung mit dem Dokument "Due-Diligence-Bewertung von Clearingkunden und Preisinformationen" nach Delegierter VO (EU) 2017/589, Art. 25. Sie finden dieses Dokument im gleichen Verzeichnis. [Link zur Website](#)

Begriffsbestimmungen

Jede Bezugnahme auf „Bank“, „wir“ und „uns“ in diesem Dokument meint die BayernLB (als „Clearingmitglied“ bzw. im indirekten Clearing als Kunde). Jede Bezugnahme auf „CCP“ bzw. zentrale Gegenpartei, „Clearingmitglied“ und „Kunde“ ist als eine Bezugnahme auf eine zentrale Gegenpartei (CCP - Central Counterparty), ein Clearingmitglied und einen Kunden im Sinne der EU-Verordnung EMIR¹ zu verstehen, jede Bezugnahme auf „indirekten Kunden“ auf einen indirekten Kunde im Sinne der MiFIR-RTS², und jede Bezugnahme auf „Sie“ in Ihrer Eigenschaft als Kunde und/oder indirekten Kunden zu verstehen.

„Clearing“ meint in diesem Zusammenhang die Abwicklung von Derivatekontrakten über CCPs unter Einschaltung eines Clearingmitglieds, durch das der Kunde bzw. indirekte Kunde Zugang zur CCP erlangt.

¹ European Market Infrastructure Regulation, Verordnung (EU) NR. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen..

Hintergrund und Zweck dieses Dokuments

Clearingmitglieder sind verpflichtet, ihren Kunden gemäß Art. 39 Abs. 5 EMIR für das Clearing von Derivatekontrakten über eine unter EMIR zugelassene CCP die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Kunden-Kontentrennungsmodellen (der Einzelkunden-Kontentrennung und der Omnibuskunden-Kontentrennung) einzuräumen (vgl. hierzu unten Teil 1 B., in dem die unterschiedlichen Kunden-Kontentrennungsmodelle näher beschrieben werden).

Ferner müssen beim indirekten Clearing (vgl. hierzu unten Abschnitt D, in dem das indirekte Clearing weiter beschrieben wird) Kunden ihren indirekten Kunden gemäß Art. 5 Abs. 1 MiFIR-RTS für das indirekte Clearing von Derivatekontrakten über eine CCP die Wahlmöglichkeit zwischen einer Netto-Omnibus-Kundenkontentrennung und einer Brutto-Omnibus-Kundenkontentrennung einräumen (vgl. hierzu unten Teil 1 D). Das Clearingmitglied ist entsprechend verpflichtet, seinem Kunden die Wahl zwischen diesen beiden Omnibus-Kundenkontotrennungen anzubieten.

Dieses Informationsdokument enthält die von EMIR und den MiFIR-RTS geforderten Erläuterungen zu den angebotenen Formen der Kontentrennung beim Clearing von Derivatekontrakten, d.h. Informationen zum Schutzniveau und zu den wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den jeweilig angebotenen Grad der Kontentrennung einschließlich Informationen zu relevanten Teilen des Insolvenzrechts der jeweiligen Rechtsordnung.

Über die Kosten, die mit dem jeweils angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodell verbunden sind, informieren wir Sie in gesonderter Form. Weiterführende Hinweise hierzu finden Sie auf S. 31 dieses Informationsdokuments. Die aktuelle Fassung dieses Informationsdokuments und aktuelle Kosteninformationen finden Sie unter www.bayernlb.de.

Inhalt

Einführung.....	1
Begriffsbestimmungen	1
Hintergrund und Zweck dieses Dokuments	2
Inhalt	3
Abbildungen	4
Vorbemerkung.....	5
Teil 1 Erläuterungen.....	6
A. Hintergrundinformationen zum Clearing	6
Clearing-Modelle mit der Bank	6
Was ist zu beachten, wenn der Kunde seine Kundentransaktionen auf ein anderes Clearingmitglied übertragen (portieren) möchte?	7
Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall der Bank vorliegt?	8
Werden kundenbezogene CCP-Transaktionen und Sicherheiten automatisch an ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen?	8
Was geschieht, wenn eine Übertragung nicht möglich ist?	9
B. Kontentrennungsmodelle.....	10
Die verfügbaren Kontotypen.....	10
Weitere Aspekte für die Wahl des Kunden-Kontentrennungsmodells und des damit verbundenen Schutzniveaus für gestellte Sicherheiten	13
Bevorzugen Sie ein Brutto- oder ein Netto-Omnibuskundenkonto?	13
Sicherheitenstellung in Geld oder in Wertpapieren?	13
Stellung von Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht.....	14
Von der Bank angeforderte überschüssige Sicherheitenleistungen	15
Rückgabe gleichartiger Vermögenswerte	16
C. Informationen zum Insolvenzrecht	17
Allgemeine Insolvenzrisiken	17
Schutz durch Artikel 102b EGInsO	17
Maßnahmen der Bankenabwicklung und bei Ausfallgefahr	18
Auswirkungen auf Sicherheiten	18
Beendigung und Abrechnung	18
Insolvenz von CCPs und anderen	19
D. Ergänzende Hintergrundinformationen zum indirekten Clearing	20
Was ist das indirekte Clearing?	20

Was sind die verfügbaren Kontomodelle beim indirekten Clearing? 23

Welche weiteren Gesichtspunkte sind bei der Wahl des Kundenkonten-Trennungsmodell und des damit verbundenen Schutzniveaus für als Margin gestellte Vermögenswerte zu berücksichtigen? 24

Bevorzugen Sie ein Brutto- oder ein Netto-Omnibus-Kundenkonto? Worin liegt der Unterschied? 24

Marginleistung in Geld oder in Wertpapieren? 25

Stellung von Margin im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht? 25

Wie behandelt die Bank angeforderte überschüssige Marginleistungen? 26

Erfolgt eine Rückgabe gleichartiger Vermögenswerte und bestehen Risiken beim Ausfall der Bank? 26

Was ist zu beachten, wenn der indirekte Kunde seine indirekten Kundentransaktionen an einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied übertragen (portieren) möchte? 26

Was geschieht, wenn ein Ausfall der Bank in ihrer Rolle als Kunde vorliegt? 27

Werden bei der Brutto-Omnibus-Kontentrennung Kundentransaktionen und Indirekte Kundentransaktionen beim Ausfall der Bank automatisch an einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen? 28

Was geschieht, wenn eine Übertragung bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto nicht möglich ist? 28

Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt? 29

Welche Risiken bestehen bei einem Ausfall des Clearingmitglieds? 30

Welche zusätzlichen Insolvenzrisiken bestehen beim indirekten Clearing? 30

Teil 2 Überblick über wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen von CCPs angebotenen Kundenkontentrennungsmodellen 31

Anhang 32

 Ihr direkter Kontakt 32

Abbildungen

Abbildung 1: Clearing-Modell 6

Abbildung 2: Konten in Omnibuskunden-Kontentrennung 11

Abbildung 3: Konten in Einzelkunden-Kontentrennung 12

Abbildung 4:Modell Indirektes Clearing 21

Vorbemerkung

Was müssen Sie als Kunde bei der Auswahl des Kunden-Kontentrennungsmodells und bei der Lektüre dieses Dokuments beachten?

Bevor sie sich für ein bestimmtes Kunden-Kontentrennungsmodell entscheiden, sollten Sie sich anhand dieses Informationsdokuments sowie den von den jeweiligen CCPs zur Verfügung gestellten Informationen einen Überblick über die angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodelle, die insoweit bestehenden wesentlichen Unterschiede und die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen verschaffen. Wenn Sie ergänzende Informationen oder Rechtsberatung benötigen, müssen Sie Dritte einschalten.

Dieses Dokument soll eine Orientierungshilfe für Sie darstellen, es stellt jedoch keine rechtliche oder sonstige Beratung dar und soll auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere begründet diese aufsichtsrechtlich erforderliche Darlegung auch keine Beratungspflichten der Bank gegenüber Ihnen und hat rein informatorischen Charakter.

Dieses Dokument beschreibt die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, deren Auswirkungen jedoch abhängig von den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich sein können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Ausgestaltung der von der Bank angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodelle notwendigerweise von der zentralen Gegenpartei abhängt, über die ein Derivatekontrakt abgewickelt wird.

Vor diesem Hintergrund benötigen Sie bei der Wahl eines geeigneten Kunden-Kontentrennungsmodells möglicherweise weitere Informationen, die nicht in diesem Dokument enthalten sind. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, die Vertragsdokumentation und alle sonstigen für Sie bereitgestellten Informationen zu jedem der von uns angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodelle der CCPs sowie die Informationen der verschiedenen CCPs, über die wir Derivategeschäfte für Sie abwickeln, sorgfältig zu prüfen. Bei Bedarf sollten Sie Ihre eigenen fachkundigen Berater heranzuziehen, insbesondere Rechtsberatung einholen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Bank für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsdokuments **keine Haftung** übernimmt.

Teil 1 Erläuterungen

A. Hintergrundinformationen zum Clearing

Clearing-Modelle mit der Bank

Wickelt ein Clearingmitglied für einen Kunden eine Transaktion mit der Bank über eine CCP³ ab, führt dies im Regelfall zu zwei Rechtsbeziehungen⁴: Zum einen zwischen dem Clearingmitglied und seinem Kunden und zum anderen zwischen dem Clearingmitglied und der CCP.

Die Rechtsbeziehung zwischen Kunde und Clearingmitglied basiert dabei grundsätzlich auf einer zwischen diesen Parteien geschlossenen Vertragsdokumentation für das Kundenclearing (Kundenclearing-Vertrag), ggf. ergänzt um weitere Vertragselemente, die die CCP direkt einbeziehen. Die Rechtsbeziehung zwischen CCP und Clearingmitglied beruht auf dem maßgeblichen Regelwerk der jeweiligen CCP.

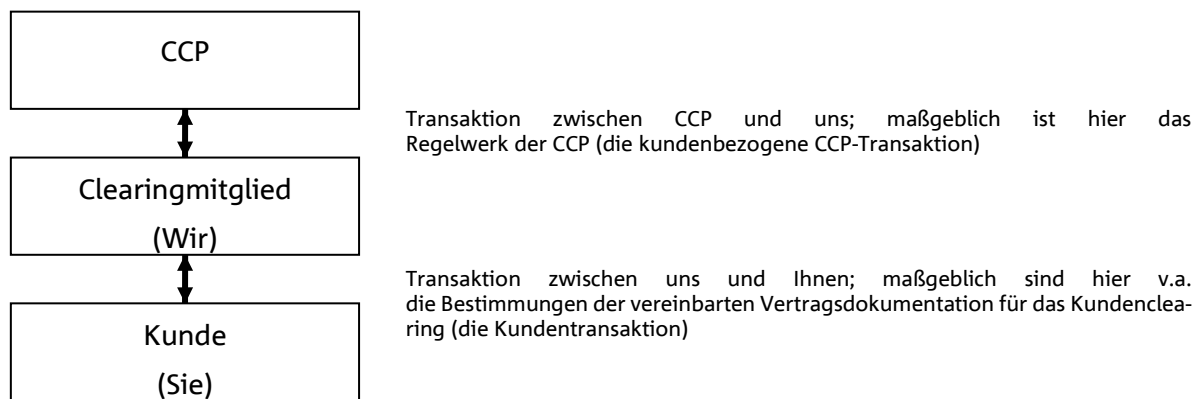


Abbildung 1: Clearing-Modell

Beim Clearing im oben dargestellten Modell entstehen auf Grundlage des jeweils anwendbaren CCP-Regelwerks und der zwischen Bank und Kunde getroffenen Vereinbarung zum Kundenclearing zwei inhaltlich identische, aber spiegelbildliche Transaktionen (d.h. mit entgegengesetzten Positionen): Eine Transaktion zwischen Kunde und Clearingmitglied (Kundentransaktion) und eine der Kundentransaktion entsprechende Transaktion zwischen Clearingmitglied und CCP (kundenbezogene CCP-Transaktion). Diese inhaltlich grundsätzlich identischen, jedoch spiegelbildlichen Transaktionen werden nachfolgend auch als einander entsprechende Transaktionen bezeichnet.

³ Beim Clearing über eine CCP wird grundsätzlich zwischen zwei Modellen unterschieden: zum einem dem „Agency“-Modell und zum anderen dem „Principal-to-Principal“-Modell. Im europäischen Markt clearen die meisten CCPs auf Grundlage des „Principal-to-Principal“-Modells. Andere Modelle werden in diesem Dokument deshalb nicht behandelt. Falls wir nicht Clearingmitglied bei einer CCP sind, über die eine Kundentransaktion abgewickelt werden soll, bedürfte es gegebenenfalls einer vertraglichen Vereinbarung zwischen uns und einem Clearingmitglied bei der betreffenden CCP, um diese Transaktion zu clearen (indirektes Clearing), s. hierzu D. Ergänzende Hintergrundinformationen zum indirekten Clearing.

⁴ Hinzu treten die in diesem Dokument nicht weiter behandelten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner, mit dem er das zu clearende Derivategeschäft geschlossen hat, sowie die für den CCP-Zugang dieses Vertragspartners erforderlichen Rechtsgeschäfte.

Die Bank als Clearingmitglied ist verpflichtet, als Vertragspartnerin gegenüber der CCP zur Absicherung der Risiken aus den kundenbezogenen CCP-Transaktionen Vermögenswerte als Sicherheit zu stellen. CCPs unterscheiden bei den zu leistenden Sicherheiten regelmäßig zwischen einer vorab zu leistenden Sicherheit (Initial Margin) und einer sich am ständig ändernden Barwert der kundenbezogenen CCP-Transaktionen ausrichtenden Nachschusszahlung (Variation Margin). Die von der Bank an die CCP zur Leistung der Initial und Variation Margin (zusammen Margins oder Sicherheiten) zu stellenden Vermögenswerte müssen dabei den von der jeweiligen CCP festgelegten Eignungskriterien genügen. Darüber hinaus kann die Bank weitergehende Vorgaben für die als Sicherheiten zu stellenden Vermögenswerte machen.

Auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen zum Kundenclearing wird die Bank ihrerseits Sicherheiten für die Kundentransaktionen vom Kunden anfordern. Unter Umständen kann die Bank dabei vom Kunden mehr Sicherheiten verlangen, als die CCP von der Bank im Hinblick auf die kundenbezogenen CCP-Transaktionen anfordert. Der Wert der von einem Kunden der Bank als Sicherheiten für Kundentransaktionen gestellten Vermögenswerte kann dann den Wert der von der Bank der CCP als Sicherheiten für die entsprechenden kundenbezogenen CCP-Transaktionen gestellten Vermögenswerte übersteigen (überschüssige Marginleistungen). Im Hinblick auf solche überschüssigen Marginleistungen unterliegt die Bank ggf. besonderen Anforderungen.

Sollten Vermögenswerte, die der Kunde als Sicherheiten zu stellen beabsichtigt, nicht den Anforderungen der CCP genügen, können diese – gegebenenfalls und nach Maßgabe der hierzu zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen – von der Bank gegen die den Anforderungen der CCP genügenden Vermögenswerte ausgetauscht werden.

Insbesondere in dem Fall, dass Vermögenswerte, die der Kunde zur Leistung der Margin an die Bank im Wege der Vollrechtsübertragung überträgt (vgl. hierzu unten), können Vermögenswerte dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Bank ausfällt, bevor diese Vermögenswerte an die CCP weitergeleitet und auf dem Kundenkonto bei der betreffenden CCP verbucht wurden („Durchleitungsrisiko“). Bei einem solchen Ausfall innerhalb des Zeitraums ab Übertragung der Vermögenswerte an die Bank bis zur Weiterleitung an und Verbuchung auf dem hierfür bei der CCP eingerichteten Kundenkonto wären die Vermögenswerte nicht von dem von der CCP für das jeweils gewählte Kundenkonten-Trennungsmodell bestehenden Schutz erfasst. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt „Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall der Bank vorliegt?“

In der Praxis wird ein solches Durchleitungsrisiko jedoch nur in Ausnahmefällen bestehen. Denn schon aufgrund der Tatsache, dass die Anforderungen der CCP auf Leistung von Margin untertägig, sehr kurzfristig und zu einem außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Kunden liegenden Zeitpunkten erfolgen können, leisten Banken die von CCPs angeforderte Margin häufig zunächst aus eigenen Mitteln und fordern erst im Nachgang Vermögenswerte vom Kunden an.

Was ist zu beachten, wenn der Kunde seine Kundentransaktionen auf ein anderes Clearingmitglied übertragen (portieren) möchte?

Der Kunde kann ein Interesse daran haben, einige seiner oder alle seine Kundentransaktionen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (d. h. ohne, dass nach dem Regelwerk der CCP ein Ausfall der Bank vorliegt) auf ein anderes Clearingmitglied zu übertragen (nicht ausfallbedingte Übertragung/Portierung). Eine solche nicht ausfallbedingte Übertragung ist von einer Übertragung bei Ausfall des Clearingmitglieds im Sinne von Art. 48 EMIR zu unterscheiden. Insbesondere besteht nach der EMIR keine Verpflichtung, dass CCPs oder Clearingmitglieder eine solche nicht ausfallbedingte Übertragung ermöglichen müssen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht ausfallbedingte Übertragung durchgeführt werden kann, bestimmt sich daher nach den zwischen Kunde und Bank hierzu getroffenen Vereinbarungen sowie dem Regelwerk der von einer solchen Übertragung gegebenenfalls betroffenen CCP. Der übertragungswillige Kunde muss darüber hinaus ein Clearingmitglied finden, welches zur Übernahme der zu übertragenden Transaktionen bereit ist und mit diesem Clearingmitglied alle zur Übernahme und Fortführung der zu übertragenden Transaktionen erforderlichen Vereinbarungen treffen.

In der Regel wird eine nicht ausfallbedingte Übertragung von in einem Omnibuskundenkonto verbuchten Transaktionen schwieriger sein als bei in einem Einzelkundenkonto verbuchten Transaktionen. Weitere Angaben finden Sie unten zur verwandten Frage „Werden die kundenbezogenen CCP-Transaktionen und Vermögenswerte automatisch auf ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen?“

Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall der Bank vorliegt?

Wenn eine CCP nach ihrem Regelwerk den Ausfall der Bank feststellt, bestehen für die CCP grundsätzlich zwei Möglichkeiten, mit den kundenbezogenen CCP-Transaktionen und den hierfür gestellten Sicherheiten umzugehen:

- Die CCP kann – nach entsprechender Aufforderung bzw. mit der Zustimmung des Kunden – versuchen, die kundenbezogenen CCP-Transaktionen und die hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte an ein anderes Clearingmitglied (Ersatz-Clearingmitglied) zu übertragen (portieren).
- Ist eine Übertragung (Portierung) – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich oder zulässig, beendet die CCP die kundenbezogenen CCP-Transaktionen.

Das Verfahren zur Durchführung einer Übertragung kundenbezogener CCP-Transaktionen kann sich je nach CCP unterscheiden. In einigen Fällen können die Transaktionen gemeinsam mit zugehörigen Sicherheiten von dem bisherigen, von der Bank bei der CCP eingerichteten, Konto (mit dem vom Kunden gewählten Trennungsgrad) auf ein anderes, vom Ersatz-Clearingmitglied bei der CCP eingerichtetes, Konto mit einem entsprechenden Trennungsgrad übertragen werden. In anderen Fällen werden die Transaktionen beendet und abgerechnet, um mit dem Abrechnungserlös neue kundenbezogene CCP-Transaktionen des Ersatz-Clearingmitglieds zu eröffnen.

Um die Übertragung kundenbezogener CCP-Transaktionen zu ermöglichen, sehen einige CCPs – in Abhängigkeit von den im Einzelfall betroffenen Rechtsordnungen – vor, dass Clearingmitglieder besondere bzw. weitere Sicherheiten stellen müssen.

Werden kundenbezogene CCP-Transaktionen und Sicherheiten automatisch an ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen?

Nein, es muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, bevor die kundenbezogenen CCP-Transaktionen und hierfür gestellte Sicherheiten an ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen werden können. Diese Bedingungen werden im Regelwerk der jeweiligen CCP im Einzelnen festgelegt. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Aufforderung bzw. die Zustimmung des Kunden zur Übertragung.

Darüber hinaus benötigt der Kunde in der Regel ein Ersatz-Clearingmitglied, das seinerseits der Übernahme der kundenbezogenen CCP-Transaktionen zugestimmt hat oder zustimmen wird. Der Kunde kann ggf. bereits im Voraus ein Ersatz-Clearingmitglied bestimmen. Dieses Ersatz-Clearingmitglied wird eine Übernahme kundenbezogener CCP-Transaktionen jedoch in der Regel nicht schon vor dem Ausfall des ursprünglichen Clearingmitglieds verbindlich zusagen können, sondern wird die Übernahme an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen

knüpfen. Eventuell besteht für Kunden auch die Möglichkeit, mit der jeweiligen CCP (abhängig von deren Regelwerk) direkt zu vereinbaren, dass der Kunde bei Ausfall des Clearingmitglieds ein Ersatz-Clearingmitglied bestimmen darf.

Es ist weniger wahrscheinlich, dass eine Übertragung von kundenbezogenen CCP-Transaktionen bei Ausfall des Clearingmitglieds erfolgen kann, wenn ein Kunde vorab kein Ersatz-Clearingmitglied bestimmt hat und auch mit der jeweiligen CCP keine Vereinbarung über die Bestimmung eines Ersatz-Clearingmitglieds getroffen hat.

Wenn es zu einer Übertragung kommt, werden die den zu übertragenden kundenbezogenen CCP-Transaktionen entsprechenden Kundentransaktionen in der Regel gemäß dem zugrunde liegenden Kundenclearing-Vertrag beendet bzw. übertragen. Im Falle der Beendigung ist davon auszugehen, dass zur Fortführung der auf ein Ersatz-Clearingmitglied übertragenen kundenbezogenen CCP-Transaktionen zwischen diesem Ersatz-Clearingmitglied und dem Kunden die den kundenbezogenen CCP-Transaktionen entsprechenden Kundentransaktionen neu begründet werden müssen. Die Einzelheiten richten sich dabei nach den maßgeblichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Ersatz-Clearingmitglied sowie gegebenenfalls den jeweiligen Regelwerken der betroffenen CCPs.

Ob und inwieweit kundenbezogene CCP-Transaktionen und zugehörige als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte bei einem Ausfall der Bank auf ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen werden können, hängt auch von dem vom Kunden gewählten Kunden-KontentrennungsmodeLL ab.

Im Fall der Omnibuskunden-Kontentrennung (wie in Abschnitt B. ausführlicher beschrieben) wird eine Übertragung der auf dem betreffenden Omnibuskundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen und den hierfür gestellten Sicherheiten in der Regel nur dann möglich sein, wenn sich alle Kunden, deren Transaktionen auf dem betroffenen Omnibuskundenkonto verbucht sind, auf dasselbe Ersatz-Clearingmitglied einigen bzw. der Übertragung auf dieses Ersatz-Clearingmitglied zustimmen. Zudem muss auch das betreffende Ersatz-Clearingmitglied der Übernahme aller auf dem zu übertragenden Omnibuskundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen zustimmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Übertragung im Fall der Omnibuskunden-Kontentrennung seltener erfolgreich durchgeführt werden kann, als im Fall einer Einzelkunden-Kontentrennung.

Was geschieht, wenn eine Übertragung nicht möglich ist?

Jede CCP ist berechtigt, einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen eine Übertragung erfolgreich durchgeführt worden sein muss (Übertragungszeitraum). Findet die Übertragung nicht innerhalb dieses Zeitraums statt, ist die CCP berechtigt, ihre Risiken in Verbindung mit den kundenbezogenen CCP-Transaktionen aktiv zu begrenzen. Dies kann eine Liquidation der Positionen und als Sicherheiten erhaltener Vermögenswerte einschließen. Der Übertragungszeitraum wird im Regelwerk der CCP festgelegt und kann bei den verschiedenen CCPs unterschiedlich ausfallen.

Wenn ein Kunde die Übertragung der kundenbezogenen CCP-Transaktionen wünscht, muss er eine entsprechende Erklärung gegenüber der CCP abgeben und der CCP nachweisen, dass die übrigen Voraussetzungen für die Übertragung innerhalb des von der CCP bestimmten Übertragungszeitraums erfüllt sind bzw. werden können. Die Einzelheiten, einschließlich der Form der Erklärung und des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen, ergeben sich aus dem Regelwerk der betreffenden CCP.

Liegen die Voraussetzungen für eine Übertragung nicht vor, wird die CCP die kundenbezogenen CCP-Transaktionen nach Maßgabe des CCP-Regelwerks beenden und die einzelnen Positionen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung verrechnen (Beendigung und Abrechnung). Wenn die Beendigung und Abrechnung dazu führen, dass eine Zahlungsverpflichtung der CCP besteht, kann das Regelwerk einer CCP eine Direktzahlung an den Kunden vorsehen für den Fall, dass der CCP die Identität des Kunden bekannt ist und sie die Höhe der dem Kunden anteilig zustehenden Ausgleichsforderung feststellen kann. Wenn der CCP die Identität des berechtigten Kunden nicht bekannt ist und/oder sie nicht feststellen kann, welcher Anteil der Ausgleichsforderung dem Kunden zusteht, zahlt die CCP den errechneten Betrag an die ausfallende Bank (oder deren Insolvenzverwalter) für Rechnung des Kunden aus.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine CCP einen solchen Betrag direkt an den Kunden auszahlen kann, ist erheblich höher, wenn der Kunde eine Einzelkunden-Kontentrennung wählt (in Abschnitt B. ausführlicher beschrieben), da in diesem Fall die CCP die Identität des Kunden in der Regel kennt und die Höhe des dem Kunden gegebenenfalls zustehenden Betrages bei Beendigung und Abrechnung feststellen kann.

Wenn die CCP die kundenbezogenen CCP-Transaktionen beendet, werden regelmäßig auch die diesen entsprechenden Kundentransaktionen beendet und zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung verrechnet. Die Beendigung und Abrechnung erfolgt in diesem Fall in der Regel nach Maßgabe des Kundenclearing-Vertrages. Dabei werden üblicherweise die Berechnungen übernommen, die die CCP hinsichtlich der kundenbezogenen CCP-Transaktionen vorgenommen hat. Sollte der Kunde nach der Beendigung und Abrechnung eine Ausgleichsforderung gegen die Bank haben, würden von dieser Ausgleichsforderung etwaige direkt von der CCP an den Kunden geleistete Zahlungen abgezogen werden.

B. Kontentrennungsmodelle

Die verfügbaren Kontotypen

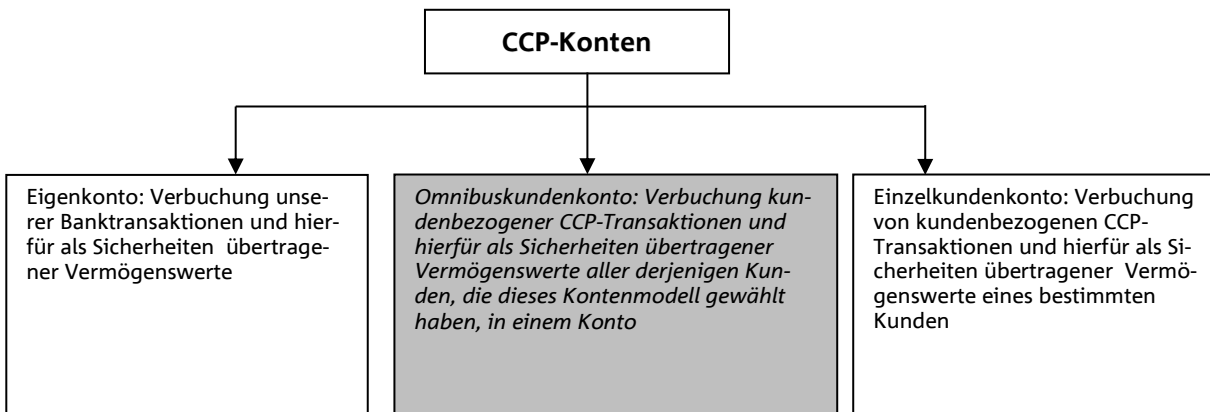
Wenn in diesem Informationsdokument auf Konten oder Kontotypen Bezug genommen wird, sind stets die von der Bank für kundenbezogene CCP-Transaktionen bei der CCP eingerichteten und dort geführten Konten gemeint. Die CCP führt diese Konten, um die kundenbezogenen CCP-Transaktionen und die hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte zu verbuchen.

Es gibt zwei verschiedene Grundformen von Kontotypen: Omnibuskundenkonten und Einzelkundenkonten. Manche CCPs bieten darüber hinaus Untervarianten dieser beiden Kunden-Kontentrennungsmodelle an.

Alle Kontentrennungsmodelle zeichnen sich dadurch aus, dass Banktransaktionen von Kundentransaktionen getrennt werden: Transaktionen, die wir als Bank auf eigene Rechnung clearen (Banktransaktionen) und Vermögenswerte, die wir für diese Transaktionen als Sicherheiten stellen, werden in der Kontoführung der CCP von den kundenbezogenen CCP-Transaktionen (einschließlich Sicherheiten), die wir für Kunden clearen, getrennt verbucht.

Omnibuskunden-Kontentrennung gemäß Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Abs. 9 EMIR

Bei der Omnibuskunden-Kontentrennung werden kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte von Banktransaktionen abgegrenzt bzw. getrennt verbucht. Gleichzeitig werden bei einem Omnibuskundenkonto allerdings alle kundenbezogenen CCP-Transaktionen (einschließlich der hierfür gestellten Sicherheiten) von jenen Kunden einer Bank, die sich für das Omnibuskundenkonto dieser Bank entschieden haben, zusammen verbucht.



Omnibuskunden-Kontentrennung	
Können kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte mit unseren Banktransaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte verrechnet werden?	Nein
Können kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte mit CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte anderer Kunden verrechnet werden?	Ja (allerdings nur beschränkt auf die kundenbezogenen CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte von anderen Kunden, die auf demselben Omnibuskundenkonto verbucht worden sind)

Abbildung 2: Konten in Omnibuskunden-Kontentrennung

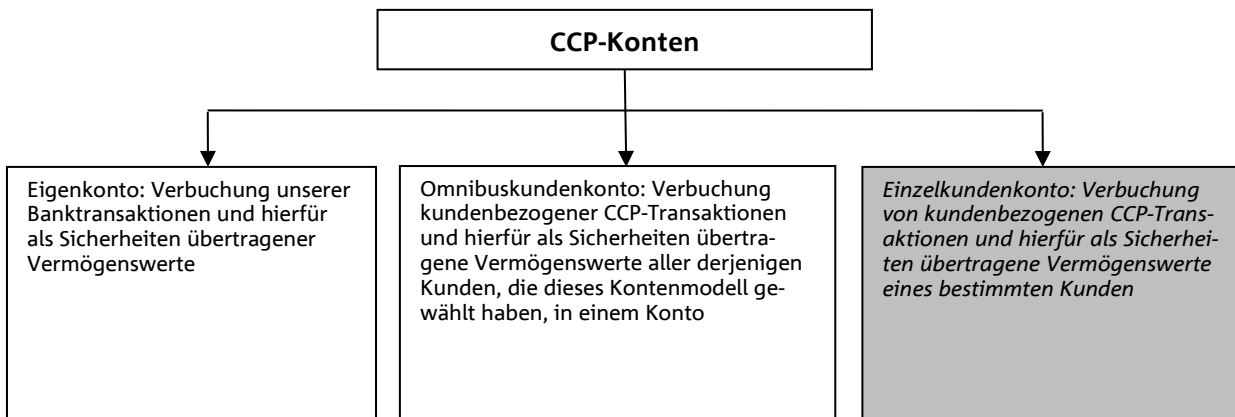
CCPs müssen im Fall der Omnibuskunden-Kontentrennung sicherstellen, dass die auf dem betreffenden Omnibuskundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen nicht mit Banktransaktionen oder sonstigen kundenbezogenen CCP-Transaktionen, die nicht auf demselben Omnibuskundenkonto verbucht sind, verrechnet werden können. Dies gilt entsprechend auch für die hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte.

Die auf demselben Omnibuskundenkonto verbuchten, kundenbezogenen und verschiedenen Kunden zuzuordnenden CCP-Transaktionen können jedoch miteinander verrechnet werden (sofern die Voraussetzungen für eine solche Verrechnung nach dem Regelwerk der CCP vorliegen). Dies gilt entsprechend auch für die auf demselben Omnibuskundenkonto verbuchten Vermögenswerte, unabhängig davon, für welche der hier verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen sie als Sicherheiten übertragen worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass wir andere Gesellschaften aus unserem Konzern im Hinblick auf die Erfüllung der EMIR-Anforderungen zum Clearing und zu den Kontentrennungsmodellen genauso behandeln wie unsere Kunden. Das bedeutet, dass auch unsere Konzerngesellschaften zwischen den verschiedenen Kontoformen wählen und damit auch mit anderen Kunden gemeinsam dasselbe Omnibuskundenkonto nutzen können.

Einzelkunden-Kontentrennung

Bei diesem Kontenmodell werden die einem bestimmten Kunden zuzuordnenden kundenbezogenen CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte nicht nur von den Banktransaktionen getrennt verbucht, sondern auch von allen anderen Kunden zuzuordnenden kundenbezogenen CCP-Transaktionen sowie den jeweils hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten.



Einzelkunden-Kontentrennung	
Können kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte mit unseren Banktransaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte verrechnet werden?	Nein
Können kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte mit CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte anderer Kunden verrechnet werden?	Nein

Abbildung 3: Konten in Einzelkunden-Kontentrennung

CCPs müssen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung – wie auch im Fall der Omnibuskunden-Kontentrennung – sicherstellen, dass die auf dem betreffenden Einzelkundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen sowie die hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte nicht mit den Banktransaktionen sowie den hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten verrechnet werden können.

Darüber hinaus müssen CCPs bei diesem Kunden-Kontentrennungsmodell – im Unterschied zur Omnibuskunden-Kontentrennung – auch sicherstellen, dass die auf dem Einzelkundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen sowie die hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte nicht mit auf anderen Einzelkundenkonten verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen und hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten verrechnet werden können.

Weitere Aspekte für die Wahl des Kunden-Kontentrennungsmodells und des damit verbundenen Schutzniveaus für gestellte Sicherheiten

Das Schutzniveau für gestellte Sicherheiten hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Hierzu zählen:

- Entscheidung für ein Omnibus- oder ein Einzelkunden-Kontentrennungsmodell (wie im Teil 1B „Die verfügbaren Kontotypen“ oben dargelegt).
- Bei Wahl eines Kunden-Kontentrennungsmodells, Auswahl der gegebenenfalls von der betreffenden CCP und der Bank angebotenen Variante des Modells.
- Art und Weise, in der die Sicherheiten gestellt werden, etwa im Wege der Vollrechtsübertragung, als Pfandrecht oder auf andere Weise, soweit von der CCP und der Bank angeboten.
- Ob die Bank von Kunden höhere Sicherheitenleistungen als die CCP fordert.
- Ob die Bank den Kunden bei der Rückführung von Sicherheiten Vermögensgegenstände zurückliefert, die dieselbe Art und Güte wie die vom Kunden zuvor gestellten Sicherheiten aufweisen.
- Das für die Bank und die jeweilige CCP maßgebliche Recht, insbesondere Insolvenzrecht.

Bevorzugen Sie ein Brutto- oder ein Netto-Omnibuskundenkonto?

CCPs sind nur verpflichtet, jeweils eine Form der Omnibuskunden-Kontentrennung und Einzelkunden-Kontentrennung anzubieten. Einige CCPs haben jedoch verschiedene Varianten von Kunden-Kontentrennungsmodellen entwickelt, die jeweils unterschiedliche Stufen der Trennung bieten.

Die Übertragung von kundenbezogenen CCP-Transaktionen und den hierfür als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten, sowohl im Fall der nicht ausfallbedingten Übertragung als auch bei Übertragung wegen eines Ausfalls der Bank, kann einfacher sein, wenn Sie sich für ein Brutto-Omnibuskundenkonto im Gegensatz zu einem Netto-Omnibuskundenkonto entscheiden (sofern von der CCP angeboten).

Bei einem Netto-Omnibuskundenkonto fordert die CCP Sicherheiten auf der Basis der auf dem Omnibuskundenkonto erfassten CCP-Transaktionen lediglich „netto“ an. Hier ist der Wert aller an die CCP zu liefernden Sicherheiten für insoweit betroffene kundenbezogene CCP-Transaktionen in der Regel geringer als der Wert aller von Omnibuskunden an die Bank zu liefernden Sicherheiten für die entsprechenden Kundentransaktionen.

Wenn CCPs die Sicherheiten auf Bruttobasis anfordern, ist es wahrscheinlicher, dass der CCP ausreichend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um für jede einzelne kundenbezogene CCP-Transaktion ausreichende Sicherheiten an ein Ersatz-Clearingmitglied zu übertragen. Es ist hier allerdings zu beachten, dass die Kontenmodelle der verschiedenen CCPs sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Um die Unterschiede zwischen den verschiedenen Modellen und Untervarianten bewerten zu können, müssen Sie daher die Informationen der CCP zu ihren spezifischen Kontenmodellen berücksichtigen.

Sicherheitenstellung in Geld oder in Wertpapieren?

Wie in Abschnitt A. (Clearing-Modelle mit der Bank) dargelegt, sind wir als Clearingmitglied der CCP grundsätzlich verpflichtet, die vom Kunden als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte (zumindest teilweise) an die CCP zu übertragen. CCPs akzeptieren jedoch – wie ebenfalls dargelegt – nur die den in ihren Regelwerken aufgestellten Anforderungen genügenden Vermögenswerte als Sicherheiten. Dies sind in der Regel nur Barmittel in bestimmten Währungen und besonders liquide unbare Vermögenswerte.

Welche Sicherheiten für die Kundentransaktionen wir als Bank von Ihnen als Kunden akzeptieren, bestimmt sich unter der Berücksichtigung der Marktpraxis nach den mit Ihnen vereinbarten Regelungen zum Kundenclearing, einschließlich der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls getroffenen weiteren Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten. Möglicherweise können sich die mit Ihnen vereinbarten Anforderungen von denen der CCPs unterscheiden. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermögenswerte, die wir von Ihnen als Sicherheit für die Kundentransaktionen akzeptieren, den von den CCPs aufgestellten Eignungskriterien für Sicherheiten nicht genügen. Ob wir unter bestimmten Umständen die von Ihnen geleisteten Sicherheiten in von der CCP akzeptierte Vermögenswerte umtauschen, richtet sich nach dem Inhalt der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen. Weiterhin ist die Bank grundsätzlich berechtigt, der CCP an Stelle der vom Kunden vollrechtsübertragenen Vermögenswerte auch andere Vermögenswerte zu übertragen.

Soweit dem Kunden ein Rückübertragungsanspruch gegen die Bank zusteht, wird die Bank nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen im Modell der Einzel-Kundenkontentrennung gleichartige Vermögenswerte rückübertragen.

Soweit der Kunde einen Rückübertragungsanspruch gegen die Bank hat, ist der Kunde dem Risiko ausgesetzt, dass die Bank diesen Anspruch auf Rückübertragung gleichartiger Vermögenswerte nicht erfüllt. Sofern nicht gleichzeitig ein Ausfall der Bank im Sinne des Regelwerkes der CCP vorliegt, hat der Kunde bei einer solchen Nichterfüllung des Rückübertragungsanspruchs in der Regel kein Rückgriffsrecht gegenüber der CCP bzw. keinen Anspruch auf die bei der CCP als Sicherheiten für die kundenbezogenen CCP-Transaktionen verbuchten Vermögenswerte. Der Kunde ist in diesem Fall auf die allgemeinen Rechte als Gläubiger der Bank beschränkt. Dieses Risiko verringert sich, wenn gleichzeitig ein Ausfall der Bank im Sinne des Regelwerkes der CCP gegeben ist. Denn in diesem Fall greifen die Schutzmaßnahmen der CCP für das jeweils einschlägige Kunden-Kontentrennungsmodell. Der konkrete Schutzzumfang und insbesondere die konkreten Ansprüche, die dem Kunden in diesem Fall gegenüber der CCP zustehen, hängen allerdings von der jeweiligen CCP ab.

Stellung von Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht

Vollrechtsübertragung

Sofern nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung die Stellung der Vermögenswerte im Wege der Vollrechtsübertragung erfolgt, verliert der Kunde mit der Übertragung das Eigentumsrecht an den gestellten Sicherheiten zugunsten der Bank (vollrechtsübertragene Vermögenswerte). Die Bank verbucht die von dem jeweiligen Kunden für die jeweilige Kundentransaktion vollrechtsübertragenen Vermögenswerte entsprechend.

Vermögenswerte, die der Kunde zur Leistung der Sicherheiten an die Bank im Wege der Vollrechtsübertragung überträgt, können unter Umständen dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Bank ausfällt, bevor diese Vermögenswerte an die CCP weitergeleitet und auf dem Kundenkonto bei der betreffenden CCP verbucht wurden („Durchleitungsrisiko“). Bei einem solchen Ausfall zwischen Übertragung der Vermögenswerte an die Bank bis zur Weiterleitung an die CCP und Verbuchung auf dem hierfür bei der CCP eingerichteten Kundenkonto wären die Vermögenswerte nicht von dem von der CCP für das jeweils gewählte Kunden-Kontentrennungsmodell bestehenden Schutz erfasst. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt „Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall der Bank vorliegt?“

In der Praxis wird ein solches Durchleitungsrisiko im Einzelkunden-Kontentrennungsmodell jedoch nur für jeweils kurze Zeit bestehen. Denn schon aufgrund der Tatsache, dass die Anforderungen der CCP auf Leistung von

Sicherheiten untertägig, sehr kurzfristig und zu einem außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Kunden liegenden Zeitpunkt erfolgen können, leisten Banken die von CCPs angeforderten Sicherheiten häufig zunächst aus eigenen Mitteln vor und fordern erst im Nachgang Vermögenswerte vom Kunden an.

Verpfändung

Wenn die Vereinbarung zum Kundenclearing deutschem Recht unterliegt und die als Sicherheiten zu stellenden Vermögenswerte im Wege der Verpfändung gestellt werden, behält der Kunde das Eigentum an den verpfändeten Vermögenswerten. Die Bank kann die verpfändeten Vermögenswerte verwerten, wenn der Kunde mit seinen Pflichten gegenüber der Bank in Verzug gerät und der Sicherungsfall eintritt.

Die Sicherheitenstellung kann – je nach Rechtswahl – auch anderen Regeln unterliegen. Wenn zum Beispiel eine Verpfändung auf Grundlage englischen Rechts („security interest“) vorliegt, gilt Folgendes: Der Kunde kann der Bank in diesem Fall Nutzungsrechte an den verpfändeten Vermögenswerten einräumen. Bis zum Zeitpunkt der Ausübung eines solchen Nutzungsrechts verbleiben die verpfändeten Vermögenswerte im Eigentum des Kunden. Mit Ausübung des Nutzungsrechts – z.B. durch Übertragung der Vermögenswerte an eine CCP – geht das Eigentum an den Vermögenswerten von dem Kunden auf die Bank über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde Risiken gegenüber der Bank, die denen der Vollrechtsübertragung entsprechen. Die Umstände, unter denen die Bank ein solches Nutzungsrecht an verpfändeten Vermögenswerten ausüben kann, und die Zwecke, für die die Bank Vermögenswerte verwenden kann, werden im Kundenclearing-Vertrag geregelt.

Von der Bank angeforderte überschüssige Sicherheitenleistungen

Die Bank unterliegt gemäß der EMIR und auch den maßgeblichen Regelwerken der CCPs gegebenenfalls besonderen Pflichten zur Behandlung von Sicherheitenleistungen des Kunden, die über die von einer CCP von der Bank angeforderten Sicherheiten hinausgehen (überschüssige Sicherheitenleistungen).

Wählt ein Kunde ein Einzelkundenkonto und zieht die Bank überschüssige Sicherheitenleistungen vom Kunden ein, muss die Bank diese überschüssigen Sicherheitenleistungen an die CCP weiterleiten. Nicht von dieser Pflicht erfasst und hiervon zu unterscheiden sind Sicherheiten, die der Kunde der Bank für andere Zwecke als die Besicherung von offenen Positionen des Kunden bei der CCP gestellt hat. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, überschüssige Sicherheitenleistungen an eine CCP weiterzuleiten, wenn diese aus Vermögenswerten bestehen, die nicht den Eignungskriterien für als Sicherheiten zu stellende Vermögenswerte der betreffenden CCP genügen. Insbesondere hat der Kunde grds. keinen Anspruch darauf, dass die Bank solche Vermögenswerte in andere, den Eignungskriterien genügende Sicherheiten umwandelt. Die Einzelheiten hierzu werden ggf. in den Vereinbarungen zum Kundenclearing zwischen Kunde und Bank geregelt.

Wählt ein Kunde ein Omnibuskundenkonto, muss die Bank überschüssige Sicherheitenleistungen nicht an die CCP weiterleiten. In diesem Fall kann der Kunde abhängig von der Art und Weise, wie die überschüssigen Sicherheitenleistungen der Bank gestellt worden sind (Vollrechtsübertragung bzw. Pfandrecht), dem oben beschriebenen Ausfallrisiko der Bank hinsichtlich Rückübertragungsansprüchen ausgesetzt sein. Die Einzelheiten hierzu werden in den Vereinbarungen zum Kundenclearing zwischen Kunde und Bank geregelt.

Rückgabe gleichartiger Vermögenswerte

Unter Umständen regeln die Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank zum Kundenclearing, ob die Bank verpflichtet ist sicherzustellen, dass die dem Kunden rückzuübertragenden Vermögenswerte bestimmten Mindestanforderungen an die Gleichartigkeit mit den ursprünglich als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten genügen müssen.

Sofern solche Mindestanforderungen vereinbart worden sind, wäre zu beachten, dass bei einem Ausfall der Bank der Kunde möglicherweise Vermögenswerte rückübertragen erhält, die nicht diesen Mindestanforderungen genügen. Grund hierfür ist, dass CCPs einen weiten Ermessensspielraum bei der Liquidation und Bewertung von Vermögenswerten bzw. bei der Art und Weise der Erfüllung von Rückübertragungsansprüchen bei einem Ausfall eines Clearingmitglieds haben. Darüber hinaus werden der CCP regelmäßig die zwischen einer Bank und deren Kunden getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Stellung von Sicherheiten und die daraus gegebenenfalls folgenden Anforderungen an die Gleichartigkeit rückzuübertragender Vermögenswerte nicht bekannt sein. Dieses Risiko besteht ggf. unabhängig davon, welches Kunden-Kontentrennungsmodell der Kunde gewählt hat.

C. Informationen zum Insolvenzrecht

Allgemeine Insolvenzrisiken

Bei einem Ausfall der Bank, insbesondere im Insolvenzfall, müssen Kunden damit rechnen, dass ihre Kunden-transaktionen nicht fortgesetzt werden und sie nicht alle ihre Vermögenswerte zurückerhalten. Zudem muss in diesem Zusammenhang mit Zeitverzögerungen und zusätzlichen Kosten (z. B. Finanzierungskosten und Rechts-beratungskosten) gerechnet werden. Diese Risiken bestehen sowohl bei Einzelkunden-Kontentrennung als auch bei Omnibuskunden-Kontentrennung, und zwar aus folgenden Gründen:

- Grundsätzlich haben Kunden bei Ausfall der Bank keine direkten Ansprüche gegenüber der CCP; etwas anderes kann im Zusammenhang mit von CCPs eingeräumten Übertragungsmöglichkeiten (Portierungsmöglichkeiten) und etwaigen weiteren Kundenschutzmaßnahmen gelten. Gegenüber der Bank bestehende Ansprüche wären Gegenstand des Insolvenzverfahrens.
- Ein gegen die Bank gerichtetes Insolvenzverfahren würde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragt werden (beachten Sie bitte, dass es neben einem Insolvenzverfahren auch andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Bank geben kann). In einem Insolvenzverfahren liegen sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Insolvenzmasse der Bank beim Insolvenzverwalter. Rechtliche Schritte müssen gegen den Insolvenzverwalter eingeleitet werden. Dies kann ein zeitaufwändiger Prozess mit unsicherem Ergebnis sein.
- Jede Rechtshandlung der Bank (einschließlich Kundentransaktionen oder kundenbezogene CCP-Transaktionen sowie die Stellung von Sicherheiten) kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Zu den Besonderheiten im Fall u.a. der Übertragung wird auf die unten stehenden Ausführungen zu Art. 102b EGIInsO verwiesen.

Beachten Sie bitte auch Folgendes:

- Nur die Insolvenz der Bank wird in diesem Informationsdokument behandelt. Sie erhalten möglicherweise Vermögenswerte auch dann nicht oder nicht vollständig zurück, wenn andere am Clearing Beteiligte ausfallen – z. B. die CCP, eine Depotbank oder andere Stellen.
- Ein großer Teil der kundenschützenden Bestimmungen ergibt sich aus den Regelwerken der CCPs und dem jeweils anwendbaren Recht. Dabei ist zu beachten, dass unter Umständen mehrere Rechtsordnungen relevant sein können. Sie sollten sich daher einen Überblick hierüber verschaffen und insbesondere die von den jeweiligen CCPs zur Verfügung gestellten Informationen in Ihre Entscheidung zur Auswahl des Kunden-Kontentrennungsmodells und des damit einhergehenden Schutzniveaus einbeziehen.

Vor dem Hintergrund der sich bei einem Zusammenspiel mehrerer Rechtsordnungen ergebenden Komplexität kann es sinnvoll sein, hierzu Rechtsrat einzuholen.

Schutz durch Artikel 102b EGIInsO

Für Maßnahmen einer CCP zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen sowie deren Übertragung und die Verwendung und Rückgewähr von Kundensicherheiten gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 102b EGIInsO. Diese Regelung hat Vorrang vor den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Insolvenzrechts. Die von Art. 102b EGIInsO erfassten Maßnahmen unterliegen nicht der Insolvenzanfechtung. Dennoch könnten unter Umständen von Art. 102b EGIInsO nicht erfasste, aber mit solchen Maßnahmen verbundene Rechtshandlungen vom Insolvenzverwalter angefochten werden.

Maßnahmen der Bankenabwicklung und bei Ausfallgefahr

Unter bestimmten Umständen, insbesondere bei einer Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten oder der Zahlungsfähigkeit der Bank, kann die Abwicklungsbehörde eine Übertragung von Teilen des Vermögens oder des ganzen Vermögens (nebst einiger oder aller Verbindlichkeiten) auf einen anderen Rechtsträger anordnen. Sie kann unter bestimmten Umständen die Erfüllung von Verträgen (vorübergehend) aussetzen (Stay), Bedingungen in Verträgen anpassen und/oder Derivateverträge beenden (Close-Out) sowie ggf. Ansprüche kürzen und/oder in Eigenkapital der Bank umwandeln (Bail-In).

Darüber hinaus könnte die Bundesregierung bei schwerwiegenden Gefahren für die Gesamtwirtschaft ein Moratorium anordnen.

Auswirkungen auf Sicherheiten

Allgemein gilt, dass Ihr Verlustrisiko bei der Stellung von Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung höher und bei der Bestellung von Sicherungsrechten, bei denen Sie das Eigentum an den Vermögenswerten behalten (beispielsweise Verpfändung), niedriger ist. Je nach anwendbarem Recht können sich hier allerdings Abweichungen und Besonderheiten ergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass CCPs für eine Einzelkunden-Kontentrennung häufig eine Vollrechtsübertragung der Sicherheiten voraussetzen.

Welche konkreten Verlustrisiken bestehen, wie hoch diese sind, und ob gegebenenfalls Ansprüche Dritter an den Vermögenswerten bestehen, hängt in hohem Maße von den Umständen des Einzelfalls und den tatsächlichen Gegebenheiten ab.

Beendigung und Abrechnung

Können bei einem Ausfall der Bank die kundenbezogenen CCP-Transaktionen nebst den in diesem Zusammenhang als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten nicht auf ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen werden (Portierung), werden die betreffenden CCP-Transaktionen beendet. Es erfolgt insoweit in der Regel ein Liquidationsnetting, das in einer einheitlichen Ausgleichsforderung endet.

Welchen Schutz das jeweilige Kunden-Kontentrennungsmodell in diesem Fall bietet, hängt allerdings von den Umständen des Einzelfalls, dem anwendbaren Insolvenzrecht und den tatsächlichen Gegebenheiten ab.

Für verschiedene Standardvereinbarungen über Kundenclearing werden Rechtsgutachten zur Wirksamkeit der jeweiligen Bestimmungen über die Beendigung und Abrechnung (Close-out Netting) erstellt oder weiterentwickelt. Es ist sinnvoll und empfehlenswert, diese Gutachten für Ihre Entscheidung zwischen den angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodellen heranzuziehen und gegebenenfalls weiteren Rechtsrat einzuholen.

Unabhängig und ergänzend zu dem Vorgesagten weisen wir darauf hin, dass die Beendigungsmöglichkeiten bei einem Ausfall der Bank in den vertraglichen Vereinbarungen zum Kundenclearing im Vergleich zu entsprechenden Regelungen in sonstigen Standardvertragsdokumentationen eingeschränkt sind. Nur so kann ein weitestgehender Gleichlauf zwischen der Kundentransaktion und der kundenbezogenen CCP-Transaktion gewährleistet werden; dieser Gleichlauf ist unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksame Kunden-Kontentrennung.

Insolvenz von CCPs und anderen

Obwohl nur die Insolvenz der Bank in diesem Informationsdokument behandelt wird, weisen wir darauf hin, dass auch der Ausfall der CCP, eines anderen Clearingmitglieds oder ggf. auch anderer Stellen Ihre Kundentransaktionen und die Rechte an Ihren Vermögenswerten beeinträchtigen können.

Im Allgemeinen hängen die Rechte der Bank und der Kunden bei einem Ausfall der CCP vom Recht des Landes, in dem die CCP ansässig ist, und den jeweiligen Schutzvorkehrungen der CCP ab. Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte den hierzu von den jeweiligen CCPs veröffentlichten Informationen.

In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, Rechtsrat einzuholen.

D. Ergänzende Hintergrundinformationen zum indirekten Clearing

Was ist das indirekte Clearing?

Die Bank kann Ihnen das Clearing von Derivatekontrakten über eine CCP auch im Wege des indirekten Clearings für bestimmte Derivatekontrakte anbieten. Beim indirekten Clearing sind wir nicht selbst Clearingmitglied. Vielmehr schalten wir unser Clearingmitglied ein, um Transaktionen unserer Bankkunden über eine CCP zu clearen. Auf der Grundlage des unter Abschnitt A. („Das Clearing-Modell ‘Principal-to-Principal‘“) beschriebenen Principal-to-Principal-Modells sind folglich wir im Rahmen dieser Konstellation der Kunde, und Sie sind der indirekte Kunde.

Wickelt die Bank für einen indirekten Kunden eine Transaktion über eine CCP im Wege des indirekten Clearings ab, führt dies im Regelfall zu drei Rechtsverhältnissen.

Zum einen zwischen Bank und indirektem Kunde, des Weiteren zwischen der Bank und dem Clearingmitglied und schließlich zwischen Clearingmitglied und CCP. Die Rechtsbeziehung zwischen Bank und Ihnen als indirekter Kunde basiert dabei grundsätzlich auf einer zwischen Bank und Ihnen abgeschlossenen Vertragsdokumentation für das indirekte Kundenclearing (Indirekter Kundenclearing-Vertrag). Unsere Rechtsbeziehung zu dem Clearingmitglied beruht auf der Vertragsdokumentation des Clearingmitglieds für das Kundenclearing (Kundenclearing-Vertrag). Die Rechtsbeziehung zwischen CCP und Clearingmitglied unterliegt dem maßgeblichen Regelwerk der jeweiligen CCP.

Unsere vertragliche Position und unsere Risiken entsprechen daher der vorstehend in den Abschnitten A. bis C. beschriebenen Stellung eines Kunden. Da unsere Risiken auch auf Sie als indirekten Kunden zurückwirken, sollten Sie sich auch der Risikoposition des Kunden bewusst sein und die vorstehenden Abschnitte A. bis C. sorgfältig prüfen.

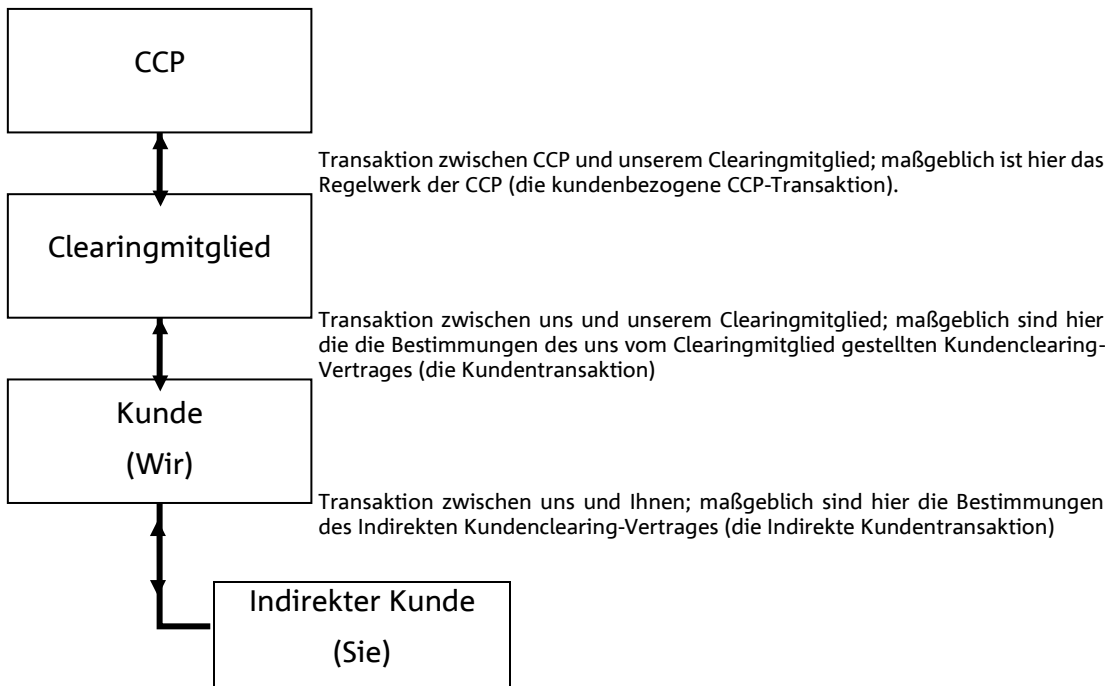


Abbildung 4 :Modell Indirektes Clearing

Beim Clearing im Rahmen des Principal-to-Principal-Modells entstehen auf Grundlage des jeweils anwendbaren CCP-Regelwerks, der Vertragsdokumentation des Clearingmitglieds mit uns und des zwischen uns und Ihnen abgeschlossenen Indirekten Kundenclearing-Vertrages im Regelfall drei inhaltlich identische, aber jeweils spiegelbildliche Transaktionen (d.h. mit entgegengesetzten Positionen der jeweiligen Partei): Eine Transaktion zwischen Kunde und Bank (Indirekte Kundentransaktion), eine der Indirekten Kundentransaktion entsprechende Transaktion zwischen Bank und Clearingmitglied (Kundentransaktion, mit spiegelbildlicher Position der Bank) und eine der Kundentransaktion entsprechende Transaktion zwischen Clearingmitglied und CCP (kundenbezogene CCP-Transaktion, mit spiegelbildlicher Position des Clearingmitglieds). Diese inhaltlich identischen, jedoch spiegelbildlichen Transaktionen werden nachfolgend auch als „einander entsprechende Transaktionen“ bezeichnet.

Die Bank ist als Vertragspartnerin gegenüber dem Clearingmitglied zur Absicherung der Risiken aus der Kundentransaktionen verpflichtet, Margin zu stellen (siehe dazu oben A. unter „Das Clearing-Modell „Principal-to-Principal“). Diese Margin stellt die Bank getrennt von Sicherheiten für Ihre eigenen über das Clearingmitglied ins Clearing einbezogenen Banktransaktionen. Die Bank muss dabei – gegebenenfalls durch Nachschüsse – sicherstellen, dass der Gesamtwert der dem Clearingmitglied im Hinblick auf das indirekte Clearing für die indirekten Kunden als Margin gestellten Vermögenswerte immer das Gesamtrisiko des Clearingmitglieds aus den betreffenden Kundentransaktionen abdeckt. Die von der Bank an das Clearingmitglied zur Leistung der Initial und Variation Margin zu stellenden Vermögenswerte müssen dabei den vom Clearingmitglied festgelegten Eignungskriterien genügen und unterliegen dabei seinen Risikoabschlägen.

Auf Basis des Indirekten Kundenclearing-Vertrages wird die Bank ihrerseits Sicherheiten bzw. Margin für die Indirekten Kundentransaktionen vom indirekten Kunden anfordern. Unter Umständen kann die Bank dabei vom indirekten Kunden mehr Sicherheiten bzw. höhere Margin verlangen, als das Clearingmitglied von der Bank oder die CCP von dem Clearingmitglied verlangt (überschüssige Marginleistungen).

Sollten die vom Kunden als Margin gestellten Vermögenswerte nicht den Anforderungen des Clearingmitglieds oder der CCP genügen, können diese – gegebenenfalls und nach Maßgabe der hierzu zwischen dem indirekten Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen – von der Bank gegen den Vorgaben des Clearingmitglieds bzw. der CCP genügende Vermögenswerte ausgetauscht werden.

Sofern Vermögenswerte durch den indirekten Kunden zur Leistung der Margin an die Bank im Wege der Vollrechtsübertragung übertragen werden (vgl. hierzu oben Abschnitt B. unter „Stellung von Margin im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht“), unterliegt der indirekte Kunde dem Risiko, dass die Bank ausfällt, bevor solche Vermögenswerte über das Clearingmitglied ggf. an die CCP weitergeleitet und auf dem Kundenkonto bei der betreffenden CCP verbucht wurden („Durchleitungsrisiko“). Bei einem solchen Ausfall innerhalb des Zeitraums ab Übertragung der Vermögenswerte an die Bank bis zur Weiterleitung an und Verbuchung auf dem hierfür bei der CCP eingerichteten Kundenkonto über das Clearingmitglied wären die Vermögenswerte nicht von dem von der CCP für das jeweils gewählte Kundenkonten-Trennungsmodell bestehenden Schutz erfasst.

Ein ähnliches Durchleitungsrisiko besteht für die Bank als Kunde des Clearingmitglieds bei dessen Ausfall (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt A. „Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall des Clearingmitglieds vorliegt?“). Erleidet die Bank in diesem Zusammenhang einen Verlust, ist der indirekte Kunde dem Risiko ausgesetzt, diesen Verlust im Innenverhältnis zur Bank tragen zu müssen.

In der Praxis wird ein solches Durchleitungsrisiko jedoch nur in Ausnahmefällen bestehen. Denn schon aufgrund der Tatsache, dass die Anforderungen der CCP auf Leistung von Margin untätig, sehr kurzfristig und zu einem außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Kunden liegenden Zeitpunkt erfolgen können, leisten Banken die von Clearingmitgliedern und CCPs angeforderte Margin häufig zunächst aus eigenen Mitteln und fordern erst im Nachgang Vermögenswerte vom indirekten Kunden an.

Was sind die verfügbaren Kontomodelle beim indirekten Clearing?

Die Bank ist beim indirekten Clearing rechtlich verpflichtet, Ihnen die Wahl zwischen einem Netto-Omnibus-Kundenkonto und einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto anzubieten. Für den Fall, dass der indirekte Kunde der Bank keine Auswahl anzeigt, ist die Bank berechtigt, dem indirekten Kunden selbst einen der zur Auswahl stehenden Trennungsgrade zuzuweisen. Die Bank wird dabei voraussichtlich dem indirekten Kunden ein Netto-Omnibus-Kundenkonto zuweisen. Der indirekte Kunde sollte beachten, dass diese Auswahl der Bank daher ein geringeres Schutzniveau des indirekten Kunden zur Folge haben kann. Der indirekte Kunde kann jedoch jederzeit eine Änderung des gewählten Trennungsmodells verlangen.

Bei beiden Omnibus-Kundenkontentrennungen werden kundenbezogene CCP-Transaktionen und hierfür als Margin gestellte Vermögenswerte auf der Ebene der CCP von (i) den Transaktionen des Clearingmitglieds und dessen anderen Kunden und (ii) von Banktransaktionen abgegrenzt bzw. getrennt verbucht. Gleichzeitig werden bei einem Omnibus-Kundenkonto allerdings alle kundenbezogenen CCP-Transaktionen (einschließlich der hierfür als Margin gestellten Vermögenswerte) von allen jenen indirekten Kunden der Bank zusammen verbucht, die sich für das betreffende Omnibus-Kundenkonto entschieden haben.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt B. unter „Omnibus-Kundenkontentrennung“. Die Beschreibungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend auch im Bereich des indirekten Clearings.

Die Clearingmitglieder müssen im Fall der Omnibus-Kundenkontentrennung auf ihrer Ebene sicherstellen, dass die Kundentransaktionen der Bank betreffend die indirekten Kunden nicht mit den Banktransaktionen verrechnet werden können. Dies gilt entsprechend auch für die hierfür als Margin gestellten Vermögenswerte.

Die auf demselben Omnibus-Kundenkonto bei der CCP verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen verschiedener indirekter Kunden können beim Netto-Omnibus-Kundenkonto miteinander verrechnet werden (sofern die Voraussetzungen für eine solche Verrechnung nach dem Regelwerk der CCP gegeben sind). Dies gilt entsprechend auch für die auf demselben Netto-Omnibus-Kundenkonto verbuchten als Margin gestellten Vermögenswerte hinsichtlich der indirekten Kunden, unabhängig davon, für welche der hier verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen diese vom Clearingmitglied als Margin übertragen worden sind. Weitere Informationen finden Sie unter „Bevorzugen Sie ein Brutto- oder ein Netto-Omnibus-Kundenkonto? Worin liegt der Unterschied?“

Wir weisen darauf hin, dass wir andere Gesellschaften aus unserem Konzern im Rahmen eines indirekten Clearings genauso behandeln wie unsere indirekten Kunden. Das bedeutet, dass auch unsere Konzerngesellschaften zwischen den verschiedenen Kontoformen wählen und damit auch mit anderen indirekten Kunden gemeinsam dasselbe Omnibus-Kundenkonto nutzen können.

Welche weiteren Gesichtspunkte sind bei der Wahl des Kundenkonten-Trennungsmodell und des damit verbundenen Schutzniveaus für als Margin gestellte Vermögenswerte zu berücksichtigen?

Das Schutzniveau für als Margin gestellte Vermögenswerte hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Hierzu zählen:

- Die Entscheidung für ein Netto- oder Brutto-Omnibus-Kundenkonto oder, sofern überhaupt im Bereich des indirekten Clearings angeboten, ein Einzel-Kundenkonto
- Die Art und Weise, in der die als Margin zu leistenden Vermögenswerte an die Bank gestellt werden, etwa im Wege der Vollrechtsübertragung, als Pfandrecht oder auf andere Weise
- Ob die Bank von indirekten Kunden eine höhere Margin fordert als das Clearingmitglied und/oder die CCP
- Ob die Bank dem indirekten Kunden bei der Rückführung von Margin Vermögensgegenstände zurückliefert, die gleichartig mit den durch den indirekten Kunden zuvor als Margin gestellten Vermögensgegenständen sind
- Das für die Bank, das Clearingmitglied und die jeweilige CCP maßgebliche Recht, insbesondere Insolvenzrecht

Bevorzugen Sie ein Brutto- oder ein Netto-Omnibus-Kundenkonto? Worin liegt der Unterschied?

Innerhalb der Omnibus-Kundenkonten für das indirekte Clearing gibt es zwei für das Schutzniveau des indirekten Kunden wichtige Unterschiede im Hinblick auf den Grad der Trennung von Positionen und Margin:

- „Netto“ bedeutet, dass die von der CCP für die kundenbezogenen CCP-Transaktionen angeforderte Margin auf der Basis der auf dem Netto-Omnibus-Kundenkonto erfassten CCP-Transaktionen netto angefordert wird. Das bedeutet, dass es auf der Ebene der CCP und auch auf der Ebene des Clearingmitglieds nicht möglich ist, die gestellte Margin einem bestimmten indirekten Kunden zuzuordnen. Darüber hinaus ist es im Regelfall so, dass die indirekten Kunden dem Clearingmitglied und der CCP nicht bekannt sind.
- „Brutto“ bedeutet, dass die von der CCP für die kundenbezogenen CCP-Transaktionen angeforderte Margin auf der Basis der auf dem Brutto-Omnibus-Kundenkonto erfassten CCP-Transaktionen brutto angefordert wird. Das bedeutet, dass auf der Ebene der CCP und auch auf der Ebene des Clearingmitglieds eine Berechnung der Sicherheitsanforderungen je indirektem Kunden und der hinsichtlich dieses indirekten Kunden auf dem Brutto-Omnibus-Kundenkonto verbuchten kundenbezogenen CCP-Transaktionen bzw. Kunden-transaktionen erfolgt. Entsprechend ist der indirekte Kunde für die CCP und das Clearingmitglied auch identifizierbar, und die gestellte Margin kann mit Hilfe der Informationen der Bank über ihre indirekten Kunden einem bestimmten indirekten Kunden zugeordnet werden.

Beim Netto-Omnibus-Kundenkonto sind die Bank und das Clearingmitglied gesetzlich nicht verpflichtet, beim Ausfall der Bank eine Übertragung der Indirekten Kundentransaktionen auf einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied durchzuführen. Die Kundentransaktionen der Bank werden vielmehr vom Clearingmitglied auf der Grundlage des Kundenclearing-Vertrages beendet und abgerechnet. Es kommt zu einem Beendigungsausgleich zwischen Bank und Clearingmitglied und regelmäßig auch zwischen Bank und indirektem Kunden und jeweils zur Ermittlung einer einheitlichen Ausgleichsforderung, welche insbesondere etwaige im Wege der Vollrechtsübertragung geleistete (überschüssige) Marginleistungen berücksichtigt (siehe unten „Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt?“)

Das Clearingmitglied ist gesetzlich nicht verpflichtet, eine einheitliche Ausgleichsforderung der Bank gegen das Clearingmitglied an die indirekten Kunden zu leisten. Vielmehr wird das Clearingmitglied überschüssige Beträge an die Bank für Rechnung der indirekten Kunden zahlen. Die Insolvenzfestigkeit dieser Leistung für Rechnung der indirekten Kunden ist abhängig vom auf die Bank anwendbaren Insolvenzrecht. Sie unterliegen daher dem Risiko, dass Ihre Rückforderungsansprüche, insbesondere auf überschüssige Marginleistungen an die Bank, eine unbesicherte Insolvenzforderung darstellen und ggf. zu einem großen Teil ausfallen können (siehe unten „Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt?“).

Beim Brutto-Omnibus-Kundenkonto wird das Clearingmitglied Verfahren vorsehen, die eine Übertragung der Indirekten Kundentransaktionen und Kundentransaktionen der Bank auf einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied ermöglichen (siehe unten „Was geschieht, wenn ein Ausfall der Bank in ihrer Rolle als Kunde vorliegt?“). Jedoch besteht keine Pflicht des Clearingmitglieds, eine Übertragung auch in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sicherzustellen. Grundsätzlich besteht bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto aufgrund der individuellen Zuordnungsfähigkeit der indirekten Kundentransaktionen und der dafür gestellten Margin die Möglichkeit einer Übertragung. Jedoch bestehen in Abhängigkeit von der anwendbaren Insolvenzrechtsordnung rechtliche Unsicherheiten, so dass letztlich eine Beendigung und Abrechnung der Indirekten Kundentransaktionen nicht unwahrscheinlich ist. In diesem Fall bestehen ebenfalls die zuvor zum Netto-Omnibus-Kundenmodell beschriebenen Insolvenzkrisen der indirekten Kunden (siehe zudem unten „Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt?“).

Marginleistung in Geld oder in Wertpapieren?

Welche Vermögenswerte wir als Bank von Ihnen als indirektem Kunden als Margin für die Indirekten Kundentransaktionen akzeptieren, bestimmt sich unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach den mit Ihnen vereinbarten Regelungen, einschließlich etwaiger Sicherheitenabschläge bei Wertpapieren. Dabei können sich die mit Ihnen vereinbarten Anforderungen von den Anforderungen der Clearingmitglieder und CCPs unterscheiden. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermögenswerte, die wir von Ihnen als Margin für die Indirekten Kundentransaktionen akzeptieren, den von den Clearingmitgliedern und CCPs aufgestellten Eignungskriterien für Margin nicht genügen. Dies kann dazu führen, dass wir – auf Grundlage der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen – die von Ihnen geleistete Margin in von unserem Clearingmitgliedern und den CCPs akzeptierte Vermögenswerte umtauschen.

Stellung von Margin im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht?

Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt B. „Stellung von Margin im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht“. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend beim indirekten Clearing.

In Bezug auf das indirekte Clearing sollten Sie im Falle einer Vollrechtsübertragung noch die folgenden Besonderheiten zur Kenntnis nehmen:

- Die Bank ist grundsätzlich berechtigt, dem Clearingmitglied an Stelle der vom indirekten Kunden vollrechtsübertragenen Vermögenswerte auch andere Vermögenswerte zu übertragen. Dasselbe kann für das Clearingmitglied und dessen Marginleistungen an die CCP im Verhältnis zur Bank als Kunden des Clearingmitglieds gelten. Ihre Sicherheiten sind daher in diesem Fall unter Umständen nur „wertmäßig“ geschützt.

- Soweit der indirekte Kunde einen Rückübertragungsanspruch gegen die Bank geltend macht, ist der indirekte Kunde dem Risiko ausgesetzt, dass die Bank den Anspruch auf Rückübertragung gleichartiger Vermögenswerte nicht erfüllt. Sofern nicht gleichzeitig ein Ausfall der Bank im Sinne des Indirekten Kunden-clearing-Vertrages vorliegt, hat der indirekte Kunde bei einer solchen Nichterfüllung des Rückübertragungsanspruchs kein Rückgriffsrecht gegenüber dem Clearingmitglied oder der CCP oder auf die bei der CCP als Margin für die kundenbezogenen CCP-Transaktionen verbuchten Vermögenswerte. Der indirekte Kunde ist in diesem Fall auf die allgemeinen Rechte als Gläubiger der Bank beschränkt und vom Schutzniveau des ausgewählten Omnibus-Kundenkontos sowie den etwaigen Übertragungsmaßnahmen des Clearingmitglieds bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkontomodell abhängig. Der konkrete Schutzzumfang und insbesondere die konkreten Ansprüche, die dem Kunden in diesem Fall gegenüber dem Clearingmitglied zustehen, hängen allerdings von dem jeweiligen Clearingmitglied ab.

Wie behandelt die Bank angeforderte überschüssige Marginleistungen?

Die Bank muss bei einem Omnibus-Kundenkonto keine überschüssigen Marginleistungen des indirekten Kunden an die CCP über das Clearingmitglied weiterleiten. In diesem Fall kann der indirekte Kunde – abhängig von der Art und Weise, wie die überschüssigen Marginleistungen der Bank gestellt worden sind (insbesondere ob Vollrechtsübertragung oder Pfandrecht) – hinsichtlich seiner Rückübertragungsansprüche dem zuvor beschriebenen Ausfallrisiko der Bank ausgesetzt sein.

Erfolgt eine Rückgabe gleichartiger Vermögenswerte und bestehen Risiken beim Ausfall der Bank?

Unter Umständen regelt der Indirekte Kunden-clearing-Vertrag zwischen indirektem Kunden und Bank, dass die Bank verpflichtet ist, dem indirekten Kunden nur solche Vermögenswerte zurück zu übertragen, die bestimmten Mindestanforderungen an die Gleichartigkeit zu den ursprünglich vom indirekten Kunden als Margin gestellten Vermögenswerten genügen.

Sofern solche Mindestanforderungen vereinbart worden sind, ist zu beachten, dass bei einem Ausfall der Bank der indirekte Kunde voraussichtlich nur Geldbeträge zurückerhält, es sei denn im Fall eines Brutto-Omnibus-Kundenkontos erfolgt eine Übertragung auf einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied. Grund hierfür ist, dass das Clearingmitglied die Kundentransaktionen der Bank als dessen Kunde beim Ausfall der Bank beenden und abrechnen wird und einen einheitlichen Ausgleichsanspruch in bar bestimmen wird. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der indirekte Kunde der Bank Margin im Wege eines Pfandrechts stellt (siehe oben Abschnitt B. „Stellung von Margin im Wege der Vollrechtsübertragung oder als Pfandrecht“).

Was ist zu beachten, wenn der indirekte Kunde seine indirekten Kundentransaktionen an einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied übertragen (portieren) möchte?

Der indirekte Kunde kann ein Interesse daran haben, einige seiner oder alle seine indirekten Kundentransaktionen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (d. h. ohne dass ein Ausfall der Bank vorliegt) an einen anderen Kunden oder ein Clearingmitglied zu übertragen (nicht ausfallbedingte Übertragung/Portierung). Eine solche nicht ausfallbedingte Übertragung ist von einer Übertragung bei einem Ausfall der Bank oder des Clearingmitglieds im Sinne von Art. 48 EMIR zu unterscheiden. Insbesondere besteht unter EMIR und MiFIR keine Verpflichtung, dass die Bank eine solche nicht ausfallbedingte Übertragung ermöglichen muss.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht ausfallbedingte Übertragung durchgeführt werden kann, bestimmt sich daher nach den zwischen indirektem Kunden und Bank hierzu getroffenen Vereinbarungen sowie den Vorgaben des Clearingmitglieds und dem Regelwerk der von einer solchen Übertragung gegebenenfalls betroffenen CCPs. Der übertragungswillige indirekte Kunde muss darüber hinaus einen anderen Kunden oder

ein Clearingmitglied finden, welcher bzw. welches zur Übernahme der zu übertragenden Transaktionen bereit ist, und mit diesem Kunden oder Clearingmitglied alle zur Übernahme und Fortführung der zu übertragenden Transaktionen erforderlichen Vereinbarungen treffen.

Was geschieht, wenn ein Ausfall der Bank in ihrer Rolle als Kunde vorliegt?

Wenn ein Ausfall der Bank vorliegt, dann hat dies sowohl Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung der Bank mit dem Clearingmitglied als auch auf die Vertragsbeziehung der Bank mit dem indirekten Kunden. Die jeweilige Vertragsbeziehung regelt die Voraussetzungen für die Feststellungen eines Ausfalls und dessen Folgen.

Diese sind dabei abhängig vom gewählten Omnibus-Kundenkonto:

- Beim Brutto-Omnibus-Kundenkonto kann das Clearingmitglied – mit Zustimmung bzw. nach entsprechender Aufforderung des indirekten Kunden – versuchen, die Kundentransaktionen sowie die indirekten Kundentransaktionen und jeweils hierfür als Margin gestellte Vermögenswerte an einen anderen Kunden (Ersatz-Kunde) oder ein Clearingmitglied (Ersatz-Clearingmitglied) zu übertragen (portieren). Ist eine Übertragung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, beendet das Clearingmitglied voraussichtlich die Kundentransaktionen und damit werden voraussichtlich auch zwischen der Bank und Ihnen auf der Grundlage des Indirekten Kundenclearing-Vertrages bestehenden Indirekten Kundentransaktionen beendet (siehe unten „Was geschieht, wenn eine Übertragung (Portierung) nicht möglich sein sollte?“).

Das Verfahren zur Durchführung einer Übertragung der Kundentransaktionen und Indirekten Kundentransaktionen kann sich je nach Clearingmitglied unterscheiden. Es ist möglich, dass die einander entsprechenden Transaktionen gemeinsam mit der zugehörigen Margin auf einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied auf der Grundlage eines Omnibus-Kundenkontenmodells mit einem entsprechendem Trennungsgrad übertragen werden. Es ist aber auch möglich, dass die einander entsprechenden Transaktionen beendet und abgerechnet werden, um mit dem Abrechnungsausgleich neue Ersatz-Transaktionen mittels des Ersatz-Kunden oder Ersatz-Clearingmitglieds zu eröffnen.

Um die Übertragung der Transaktionen zu ermöglichen, kann es rechtlich erforderlich sein, dass – in Abhängigkeit von den im Einzelfall betroffenen Rechtsordnungen – die Bank als ausgefallener Kunde die Bestellung besonderer Sicherungsrechte an den ihr etwaig zustehenden Rückübertragungsansprüchen hinsichtlich der als Margin an das Clearingmitglied gestellten Vermögenswerte zu Gunsten des indirekten Kunden bestellt.

- Beim Netto-Omnibus-Kundenkonto erfolgt grundsätzlich keine Übertragung. Vielmehr beendet das Clearingmitglied die Kundentransaktionen mit der Bank, führt eine Abrechnung durch und bestimmt eine einheitliche Ausgleichsforderung. Als Folge werden voraussichtlich auch die Indirekten Kundentransaktionen zwischen der Bank und Ihnen beendet und mittels einer einheitlichen Ausgleichsforderung abgerechnet (siehe unten „Was geschieht, wenn eine Übertragung (Portierung) nicht möglich sein sollte?“). Das Clearingmitglied ist nicht verpflichtet, eine einheitliche Ausgleichsforderung der Bank gegen sich durch direkte Zahlung an die indirekte Kunden zu erfüllen. Das Clearingmitglied ist nur verpflichtet, einen etwaigen an die Bank zu zahlenden Ausgleichsbeitrag an die Bank für Rechnung der jeweiligen indirekten Kunden zu leisten.

Im Falle einer Beendigung und Abrechnung wird das Clearingmitglied die kundenbezogenen CCP-Transaktionen voraussichtlich glattstellen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichszahlungen und frei werdende Margin seiner Bestimmung der einheitlichen Ausgleichsforderung zwischen ihm und der Bank zugrunde legen.

Werden bei der Brutto-Omnibus-Kontentrennung Kundentransaktionen und Indirekte Kundentransaktionen beim Ausfall der Bank automatisch an einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen?

Nein, es muss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, bevor Transaktionen und hierfür als Margin gestellte Vermögenswerte an einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen werden können. Diese Bedingungen werden in der indirekten Kundendokumentation mit dem Clearingmitglied, dem Kunden und dem indirekten Kunden im Einzelnen festgelegt.

Darüber hinaus benötigt der indirekte Kunde in jedem Fall einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied, der bzw. das der Übernahme der Transaktionen zugestimmt hat. Der indirekte Kunde kann bereits im Voraus einen Ersatz-Kunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied bestimmen. Dieser Ersatz-Kunde oder dieses Ersatz-Clearingmitglied wird eine Übernahme von Transaktionen jedoch regelmäßig nicht schon vor dem Ausfall der Bank zusagen können, sondern wird die Übernahme an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen knüpfen.

Es ist weniger wahrscheinlich, dass eine Übertragung von Transaktionen bei Ausfall der Bank erfolgen kann, wenn ein indirekter Kunde vorab keinen Ersatz-Kunden und kein Ersatz-Clearingmitglied bestimmt hat und mit dem Clearingmitglied und der Bank vorab keine Vereinbarung über die Übertragung getroffen hat.

Wenn es zu einer Übertragung kommt, werden die Indirekten Kundentransaktionen und Kundentransaktionen unter Umständen zunächst beendet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass zur Fortführung der auf einen Ersatzkunden oder ein Ersatz-Clearingmitglied übertragenen Transaktionen dann zwischen diesem Ersatz-Kunden und dem Ersatz-Clearingmitglied die Transaktionen neu begründet werden müssen. Die Einzelheiten richten sich jedoch nach den maßgeblichen Vereinbarungen zwischen Clearingmitglied, Kunden, indirektem Kunde sowie Ersatz-Kunden und Ersatz-Clearingmitglied.

Zudem sollten Sie auf die Ausgestaltung der Portierung durch das Clearingmitglied und das Regelwerk der CCP achten. Es ist möglich, dass eine Übertragung nur dann vorgesehen ist, wenn sich alle indirekten Kunden, deren Transaktionen auf dem betroffenen Brutto-Omnibus-Kundenkonto verbucht sind, auf denselben Ersatz-Kunden oder dasselbe Ersatz-Clearingmitglied einigen bzw. der Übertragung auf dieses Ersatz-Clearingmitglied zustimmen. Vor diesem Hintergrund sollte damit gerechnet werden, dass eine Übertragung nur selten erfolgreich sein wird.

Die jeweiligen CCPs selbst werden im Falle einer Übertragung keine Übertragungsmaßnahmen gegenüber dem Clearingmitglied durchführen und lediglich im Falle einer erfolgten Übertragung eines Brutto Omnibus-Kundenkontos, die Übertragung entsprechend den Anweisungen des Clearingmitglieds in ihren Systemen nachvollziehen.

Was geschieht, wenn eine Übertragung bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto nicht möglich ist?

Das Clearingmitglied kann bestimmte Fristen und Bedingungen für eine Übertragung vorsehen. Findet die Übertragung nicht innerhalb dieses Zeitraums statt oder sind die Bedingungen für die Übertragung nicht erfüllt oder scheitert eine Übertragung an rechtlichen Hindernissen, ist das Clearingmitglied voraussichtlich berechtigt, eine Beendigung und Abrechnung der Kundentransaktionen hinsichtlich des indirekten Kunden durchzuführen und die als Margin erhaltenen Vermögenswerte bei dieser Abrechnung zu berücksichtigen (siehe unten „Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt?“).

Die Fristen und Bedingungen für eine Übertragung können bei verschiedenen Clearingmitgliedern unterschiedlich ausfallen.

Wenn ein indirekter Kunde die Übertragung von Transaktionen wünscht, muss er eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Clearingmitglied abgeben und erforderlichenfalls dem Clearingmitglied nachweisen, dass die übrigen Voraussetzungen für die Übertragung innerhalb des von dem Clearingmitglied bestimmten Übertragungszeitraums erfüllt werden können. Die Einzelheiten, einschließlich der Form der Erklärung und des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen, ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen Clearingmitglied, Bank und indirektem Kunden.

Was geschieht, wenn beim Ausfall der Bank eine Beendigung und Abrechnung der Transaktionen der Bank durch das Clearingmitglied erfolgt?

Wenn das Clearingmitglied die Kundentransaktionen mit der Bank beendet und abrechnet, werden regelmäßig auch die diesen entsprechenden Indirekten Kundentransaktionen zwischen der Bank und Ihnen beendet und mittels einer einheitlichen Ausgleichsforderung abgerechnet. Die Beendigung und Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe des Indirekten Kunden-clearing-Vertrages.

Das Clearingmitglied wird auf der Grundlage des Kunden-clearing-Vertrages eine einheitliche Abrechnungsforderung zwischen dem Clearingmitglied und der Bank bestimmen, welche insbesondere etwaige im Wege der Vollrechtsübertragung geleistete (überschüssige) Marginleistungen berücksichtigt. Das Clearingmitglied wird in diesem Zusammenhang auch seine Glattstellungsaufwendungen gegenüber den CCPs hinsichtlich der kundenbezogenen CCP-Transaktionen sowie die von ihm gehaltenen und von der Bank gestellte Margin einbeziehen. Wenn die Beendigung und Abrechnung dazu führen, dass eine Zahlungsverpflichtung des Clearingmitglieds besteht, gilt in Abhängigkeit vom Trennungsgrad das Folgende:

- Beim Brutto-Omnibus-Kundenkonto kann das Clearingmitglied, sofern es die Höhe des auf den indirekten Kunden fallenden Anteils feststellen kann, diesen Betrag direkt an den indirekten Kunden auszahlen. Wenn dem Clearingmitglied die Identität des berechtigten indirekten Kunden nicht bekannt ist und/oder es diese nicht feststellen kann oder den Betrag nicht vollständig an den indirekten Kunden (aus welchem Grund auch immer) leisten kann, zahlt das Clearingmitglied den errechneten Betrag an die Bank (oder deren Insolvenzverwalter) für Rechnung des indirekten Kunden aus.
- Beim Netto-Omnibus-Kundenkonto zahlt das Clearingmitglied den errechneten Betrag an die Bank (oder deren Insolvenzverwalter) für Rechnung des indirekten Kunden aus.

Zwischen der Bank und dem indirekten Kunden wird dann ebenfalls eine einheitliche Ausgleichsforderung auf der Grundlage des Indirekten Kunden-clearing-Vertrages ermittelt. Dabei werden in der Regel die Berechnungen übernommen, die das Clearingmitglied hinsichtlich der Kundentransaktionen vorgenommen hat. Falls die Margin im Wege der Vollrechtsübertragung gestellt wurde, wird auch der Wert der gestellten Margin in die Berechnung der einheitlichen Ausgleichsforderungen eingestellt.

Sollte der Kunde nach Beendigung und Abrechnung eine einheitliche Ausgleichsforderung gegen die Bank aufgrund des Indirekten Kunden-clearing-Vertrages haben, dann unterliegt die Geltendmachung dieser Forderung ggf. dem anwendbaren Insolvenzrecht. Es ist wahrscheinlich, dass der indirekte Kunde eine unbesicherte Insolvenzforderung gegen die Bank hat. Im Übrigen ist es abhängig vom anwendbaren Insolvenzrecht, inwieweit der

indirekte Kunde an der Zahlung des Clearingmitglieds an die Bank (oder deren Insolvenzverwalter) für Rechnung des indirekten Kunden partizipiert.

Bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto werden im Übrigen von einer einheitlichen Ausgleichsforderung des indirekten Kunden gegen die Bank etwaige direkt von dem Clearingmitglied an den indirekten Kunden geleistete Zahlungen abgezogen.

Welche Risiken bestehen bei einem Ausfall des Clearingmitglieds?

Bei einem Ausfall des Clearingmitglieds gelten die Ausführungen in Abschnitt A unter „Was geschieht, wenn nach dem Regelwerk einer CCP ein Ausfall des Clearingmitglieds vorliegt?“ und „Werden kundenbezogene CCP-Transaktionen und Vermögenswerte automatisch an ein Ersatz-Clearingmitglied übertragen“ zu den Risiken einer Omnibus-Kontentrennung entsprechend. Erleidet die Bank in diesem Zusammenhang einen Verlust, ist der indirekte Kunde dem Risiko ausgesetzt, diesen Verlust im Innenverhältnis zur Bank tragen zu müssen.

Welche zusätzlichen Insolvenzrisiken bestehen beim indirekten Clearing?

Die Ausführungen im Abschnitt C. gelten im Grundsatz für das indirekte Clearing entsprechend mit den folgenden Besonderheiten:

- Grundsätzlich haben indirekte Kunden bei Ausfall der Bank keine direkten Ansprüche gegenüber der CCP und gegenüber dem von der Bank eingeschalteten Clearingmitglied; etwas anderes kann im Zusammenhang mit vom Clearingmitglied eingeräumten Übertragungsmöglichkeiten (Portierungsmöglichkeiten) bei einem Brutto-Omnibus-Kundenkonto gelten.
- Sie erhalten möglicherweise Vermögenswerte auch dann nicht oder nicht vollständig zurück, wenn das Clearingmitglied ausfällt und Sie im Innenverhältnis zur Bank verpflichtet sind, die damit einhergehenden Folgen zu tragen.
- Ein großer Teil der kundenschützenden Bestimmungen ergibt sich nicht aus den Regelwerken der CCPs und dem jeweils anwendbaren Recht, sondern aus einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Clearingmitglied, der Bank und Ihnen und/oder dem jeweils anwendbaren Recht. Dabei ist zu beachten, dass unter Umständen mehrere Rechtsordnungen relevant sein können. Sie sollten sich daher einen Überblick hierüber verschaffen und insbesondere die von den jeweiligen Clearingmitgliedern und der Bank zur Verfügung gestellten Informationen in Ihre Entscheidung zur Auswahl des Kundenkonten-Trennungsmodells und des damit einhergehenden Schutzniveaus einbeziehen.
- Inwieweit Art. 102b EGIinsO auf Portingmaßnahmen eines Clearingmitglieds zur Anwendung kommt, ist derzeit offen.

Vor dem Hintergrund der sich bei einem Zusammenspiel mehrerer Rechtsordnungen ergebenden Komplexität kann es sinnvoll sein, hierzu Rechtsrat einzuholen.

Teil 2 Überblick über wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen von CCPs angebotenen Kunden-Kontentrennungsmodellen

Wie in Teil 1 dargelegt, muss jede CCP mindestens die Omnibuskunden-Kontentrennung und die Einzelkunden-Kontentrennung anbieten. Dementsprechend bieten auch wir Ihnen pro CCP unterschiedliche Kontentrennungsmodelle an, die auf den jeweiligen Modellen der CCP beruhen. Die jeweilige Ausgestaltung der angebotenen Kontentrennungsmodelle kann von CCP zu CCP variieren.

Bei Ihrer Entscheidung für ein bestimmtes Trennungsmodell sind unterschiedliche, den Trennungsmodellen immanente Risiken zu beurteilen und zu gewichten. Nachfolgend stellen wir einige, für Ihre Entscheidung relevante Risiken dar. Ob und inwieweit Sie bei einzelnen Kontentrennungsmodellen diesen Risiken ausgesetzt sind, können Sie u.a. den entsprechenden Veröffentlichungen der CCPs zu ihren Trennungsmodellen entnehmen. Darüber hinaus sollten Sie die Risiken aus dem Kundenclearing-Vertrag analysieren und verstehen. Sie müssen daher die von den CCPs zur Verfügung gestellten Informationen und Vertragswerke sowie den Kundenclearing-Vertrag prüfen, um die Risiken des jeweiligen Kontomodells in vollem Umfang zu verstehen.

Mit den einzelnen Kontotypen verbundene, ausgewählte Einzelrisiken	Erläuterung des Risikos
Durchleitungsrisiko	Ob Sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Prozess der Bereitstellung oder Entgegennahme von Sicherheiten dem Risiko eines Ausfalls der Bank ausgesetzt sind.
Risikoübernahme für andere Kunden	Ob die für Ihre kundenbezogene CCP-Transaktion bereit gestellten Vermögenswerte bei Ausfall der Bank auch für CCP-Transaktionen anderer Kunden verwendet werden können.
Liquidationsrisiko	Ob im Falle der Übertragung (Portierung) von kundenbezogenen CCP-Transaktionen und zugehöriger Sicherheiten auf ein anderes Clearingmitglied das Risiko besteht, dass unbare Vermögenswerte liquidiert werden.
Haircut-Risiko	Ob die Bewertung der von Ihnen als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte durch die CCP mit Ihrer Bewertung übereinstimmt oder infolge eines Sicherheitsabschlags („Haircut“) die Bewertung der CCP (erheblich) abweicht.
Vergemeinschaftungsrisiko	Ob sich der Wert der Vermögenswerte für Ihre kundenbezogenen CCP-Transaktionen anders entwickelt als Sie erwarten, weil die Vermögenswerte für die auf andere Kunden bezogenen CCP-Transaktionen an Wert verloren haben.
CCP-Insolvenzrisiko	Ob Sie bei der Insolvenz oder einem sonstigen Ausfall der CCP einem Risiko ausgesetzt sind.

Anhang

Fundstellen der Informationsdokumente ausgewählter CCPs

Die nachstehenden Fundstellen sind lediglich zur leichteren Orientierung für Sie eingefügt. Falls die Verweise Sie nicht auf die relevante Internetseite der jeweiligen CCP führen, nehmen Sie bitte direkt mit der CCP Kontakt auf, um die gewünschten Unterlagen zu erhalten.

Eurex Clearing AG:

www.eurexclearing.com

→ [Link:](#)

http://www.eurexclearing.com/blob/284984/4ff593ada08be3d8994e2c1ce579d33a/data/EMIR_disclosure_document_39.pdf

LCH Clearnet Ltd:

www.lchclearnet.com

→ [Link:](#)

<http://www.lchclearnet.com/documents/731485/762693/Legal+Implications+Article+39.7>

Ihr direkter Kontakt

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München
www.bayernlb.de

Philipp Heilmann
Telefon 089 2171-27360
Philipp.Heilmann@bayernlb.de